

Wilhelm Heitmeyer · John Hagan (Hrsg.)

Internationales Handbuch der Gewaltforschung

Westdeutscher Verlag

Ethnische Gewalt

1 Einleitung

Ethnische Gewalt gehört seit Ende des Kalten Krieges zu jenen Gewaltformen, welche in der westlichen Öffentlichkeit als besonders abstoßend und illegitim empfunden werden. ‚Ethnische Säuberung‘ durch Massenerschießungen, systematische Vergewaltigungen oder Massaker genozidalen Ausmaßes gelten als Inbegriff des Schreckens und als Zeichen der ‚neuen Weltordnung‘ *par excellence*. Besonders abscheuerregend ist die systematische Anwendung von Gewalt gegen die nicht-kämpfende Zivilbevölkerung sowie die Auswahl der Opfer gezielter Mordanschläge, die allein auf der Logik kategorialer Zuschreibung basiert: Ist das Denken in ethnischen Gruppen fest etabliert, wird ein Ermordeter immer entweder als Katholik oder Protestant, als Serbe oder Kroat, als Tamile oder Singhala gesehen. In der Wissenschaft herrscht Einigkeit, dass ethnische Gewalt seit dem Fall der Mauer quantitativ an Bedeutung gewonnen hat und dass sie seither die verhältnismäßig bedeutsamste Kategorie gewaltförmiger politischer Konflikte darstellt (vgl. Gurr 1993 a: 101, 1994: 369–374; Scherrer 1994: 74). In der Interpretation dieser Ereignisse divergieren die Meinungen dagegen. Während die einen (z. B. Gellner 1991; Nairn 1993) ethnisch motivierte Gewalt und insbesondere ethnische Säuberungen als Zwischenstationen auf dem Weg zum kulturell homogenen, modernisierungsfunktionalen Staat betrachten, so erklären andere (vgl. Brubaker/Laitin 1998) die Konjunktur ethnischer Gewalt mit der Delegitimierung klassenkämpferischer Muster der Konfliktdeutung und ihren Ersatz durch identitätspolitische Zuschreibungen, welche nach dem Fall der Mauer global an Respektabilität gewonnen haben. Wiederum andere (z. B. Wimmer 1997) vertreten die Auffassung, dass die Ausbreitung ethnisch-nationaler Konflikte auf dem Balkan, am Südrand des ehemaligen sowjetischen Imperiums, in der südostasiatischen Inselwelt und in Westafrika auf die neue Welle von Nationalstaatengründungen und Demokratisierungen zurückzuführen sind.

Es drängt sich auf, einen Überblicksartikel entlang solch unterschiedlicher Erklärungen der Konjunktur ethnischer Gewalt zu strukturieren. Systematisch und argumentationslogisch noch überzeugender wäre eine Gliederung gemäß paradigmatischen Zuordnungen, etwa indem die verschiedenen Arbeiten aus der Rational-Choice-Perspektive jenen strukturfunktionalistischer oder symbolisch-diskurstheoretischer Provenienz gegenübergestellt würden – so der umfassende Überblicksartikel von Brubaker und Laitin (1998). Wir haben uns entschieden, einen anderen Weg zu gehen und die verschiedenen perspektivischen Zugänge in eine eigene Sichtweise zu integrieren. Dabei gehen wir von der erkenntnistheo-

retisch zwar naiven, forschungspragmatisch aber nützlichen Auffassung aus, dass verschiedene Paradigmen unterschiedliche Aspekte der Realität mit je eigenem terminologischen und theoretischen Rüstzeug bearbeiten und dass eine Gesamtschau die verschiedenen Aspekte zu integrieren hat. Entsprechend ist unsere Argumentation kumulativ und nicht falsifizierend-exkludierend aufgebaut.

Zunächst gilt es, das Phänomen ethnische Gewalt genauer zu umreißen und die Frage zu klären, inwiefern es sich hierbei um einen eigenen Typus von Gewalt mit spezifischen Erscheinungs- und Verlaufsformen handelt. Darauf aufbauend werden wir im zweiten Abschnitt diskutieren, welche makropolitischen Veränderungen den generellen Rahmen bilden, innerhalb dessen das Phänomen ethnische Gewalt zu situieren ist, und welche sie als Grundvoraussetzungen überhaupt erst ermöglichen. Drittens gilt es, nach den spezifischen institutionellen und politischen Bedingungen zu fragen, unter denen Gewalt in ethnischen Konflikten zu einer gangbaren Option wird. Schließlich legen wir eine Anatomie ethnischer Gewalteskalation vor. Wir werden uns also vom Generellen zum Spezifischen, von makrostrukturellen Voraussetzungen zur Mikroanalyse, von Rahmenbedingungen zur Prozesslogik ethnischer Gewalt bewegen.

2 Die Spezifität ethnischer Gewalt

Ethnische Gewalt lässt sich als Handlung definieren, die darauf abzielt, gemäß einer ethnisch-rationalen Freund-Feind-Logik ausgewählte Personen körperlich zu verletzen (vgl. Popitz 1992; von Trotha 1997). Während Pogrome, Ausschreitungen und Massaker Formen kollektiver Gewalt sind, die im Kontext ethnischer Konflikte häufiger auftreten, aber auch in nicht ethnisch gefärbten Konfliktkonstellationen zu beobachten sind, stellen ethnische Säuberungen, Ethnozide und der Extremfall des Holocaust spezifische Ausprägungen ethnischer Gewalt dar. Da sich in diesem Band verschiedene Autoren mit einzelnen dieser Subformen ethnischer Gewalt beschäftigen (Bergmann mit Pogromen, Longenich mit dem Holocaust), soll im folgenden die Frage nach der Spezifität ethnischer Gewalt diskutiert werden, ohne dass wir zwischen verschiedenen Erscheinungsformen differenzieren.

Auf der individualpsychologischen Ebene bewirkt ethnische Gewalt, dass die Fremdgruppe zur Projektionsfläche (verdrängter) aggressiver Wünsche und Ängste wird. Die Ich-Identität wird dadurch von Ambivalenzen befreit und in ihrer identifikatorischen Ausrichtung auf die ethnische Dimension hin stabilisiert (Volkan 1988). Dieser Mechanismus führt aggregiert dazu, dass ethnische Grenzen verfestigt werden und das Gefühl der Verbundenheit zu einer als Schicksalsgemeinschaft verstandenen ethnischen Gruppe wiederbelebt oder überhaupt erst erschaffen wird (Conversi 1999: 568–570).

Während solche gruppendifferenzierenden Effekte auch bei anderen Gewaltformen zu beobachten sind, ergibt sich die Spezifität ethnischer Gewalt aus dem Charakter der Gruppendifinition. Nach Weberscher Vorstellung (1980: 238) entspricht die ethnische Gruppe in ihrem Eigenverständnis einem ausgeweiteten Ver-

wandtschaftsverband. Gemeinsame Herkunft und geteilte kulturelle Traditionen bilden den Fokus dieser Form des Gemeinschaftsgebrauchs (Wimmer 1995: 468). Unter Ethnizität verstehen wir dementsprechend das Prinzip der Gruppenbildung auf der Basis dieser Kriterien.

Dieser Gemeinschaftsgebrauch kann sich im Zusammenhang mit Gewaltprozessen zu einem Reinheitsfetischismus steigern, der häufig durch die ‚Rassialisierung‘ des Abstammungskonzepts noch verstärkt wird: Die eigene, durch die Reinheit des Blutes geprägte Gemeinschaft darf nicht durch das Blut der ‚anderen‘ verunreinigt und muss von ‚Fremdkörpern‘ gereinigt werden (Chasseguet-Smirgel 1996; Appadurai 1998; Volkan 1999).¹ Der Reinheitsfetischismus kann zur Ausgrenzung und Vernichtung von Personen zweifelhafter bzw. hybrider ethnischer Zuordnung führen, um dadurch eine klare Grenzziehung zu ermöglichen (Hayden 1996; Herzfeld 1993, 1997). Im Extremfall steigert sich der Reinheitswahn in einen pathologischen Hass und bereitet der systematischen Vernichtung der ethnischen Fremdgruppe den Boden (Anderson 1983).

Vor diesem Hintergrund gewinnen Frauen als Garanten für den Fortbestand und die Reproduktion der Gruppe eine außerordentliche Bedeutung. Sie symbolisieren deren Reinheit und stellen deren verwundbarstes und schützenswertestes Gut dar. Vergewaltigungen, die als Ausdruck von Aggression, Macht- und Herrschaftswillen Begleiterscheinungen eines jeden Krieges sind (Seifert 1993), können in ethnischen Konflikten deshalb eine zusätzliche symbolische und strategische Bedeutung gewinnen (Calic 1996: 140; Nagengast 1994: 121). Vergewaltigung bedeutet nicht nur die Demütigung und Entehrung des Gegners, da dieser sich als unfähig erweist, ‚seine Frauen‘ zu schützen, sondern soll auch dessen physische Reproduktionsfähigkeit schwächen (vgl. Korać 1994: 502; Mac Kinnon 1994). Im Bosnien-Konflikt lebte in der serbischen Propaganda ein pervertiertes Modell der ‚Knabenlese‘ auf. Die muslimischen Frauen sollten serbische Kinder austragen, um entsprechend patrilinearer Denkmuster eine Vermehrung der eigenen und eine Dezimierung der gegnerischen Gruppe zu erreichen (vgl. Allen 1996; Volkan 1999: 95–97).

Ein zweites Spezifikum ethnischer Gewalt stellen ethnische Säuberungen dar. Auch sie hängen eng mit dem Abstammungs- und Reinheitsgedanken zusammen und können als ‚quasi sakraler Reinigungsakt‘ interpretiert werden (Waldmann 1995: 351). Das Spektrum reicht von forcierter, mit Gewaltandrohung operierender Assimilationspolitik (Stavenshagen 1990: 91; Hayden 1996: 784) über die Vertreibung ethnisch Fremder vom als ‚eigen‘ beanspruchten Territorium bis hin zum Ethnozid, wie er in Ruanda (Prunier 1995), Bosnien-Herzegowina (Calic 1996) oder Armenien (Dadrian 1995) praktiziert wurde. In all diesen Gewaltpraktiken werden nicht nur Leib und Leben der ethnisch Anderen anvisiert, sondern auch

¹ Das offensichtlichste Beispiel für die Bedeutung, die dem Glauben an die Blutsverwandtschaft in ethno-nationalistischen Konzepten beigemessen wird, ist die Kopplung der Staatsangehörigkeit an das *ius sanguinis*, wie es in vielen Staaten verankert ist.

die Symbole ihrer Geschichte und Identität wie Gedenkstätten, Gebetshäuser und Gräber.

Häufig wird ethnische Gewalt als besonders gewalttätig beschrieben. Unter Journalisten (z. B. Kaplan 1993) und Politikern (z. B. Egleburger zit. in Holbrooke 1998: 23) ist die Meinung verbreitet, dass „tiefsitzende, uralte Hassgefühle“, die von Generation zu Generation weitervererbt werden, für diese besondere Gewalttätigkeit verantwortlich zu machen sind (Bowen 1996). Gegen diese These spricht, dass Mitglieder verschiedener ethnischer Gruppen häufig in Eintracht zusammenlebten und erst im Rahmen einer Ethnisierung der politischen Konflikte zu Feinden wurden (Harvey 2000: 43; Rajasingham 1997). Viele ethnische Gruppen sind sogar erst in jüngerer Vergangenheit entstanden oder erst im Zuge jüngerer Entwicklungen, von denen im folgenden Kapitel die Rede sein wird, zu politischer Bedeutung gelangt (vgl. Elwert 1989). Ein prominentes Beispiel hierfür stellt die Konstruktion ethnischer Differenz zwischen Hutu und Tutsi durch die (post-)koloniale Praxis des *divide et impera* dar (Lemarchand 1994; Malkki 1995). Daher entspricht das Argument, dass ethnischer Hass von einer Generation zur nächsten weitergegeben wird, zwar häufig der Selbstwahrnehmung der verfeindeten Parteien, aber nicht immer der historischen Entwicklung. Damit soll nicht bestritten werden, dass die Erinnerung an vergangene Gewalt und Gräuelt für gegenwärtige ethnische Konflikte von großer Bedeutung sein kann, wie die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Mobilisierung der serbischen Bevölkerung, zeigen (Denich 1994).

Aber auch in der Wissenschaft wird häufig die Auffassung vertreten, dass ethnische Auseinandersetzungen besonders gewalttätige Konflikte sind. Esser (1996) führt dies unter Bezugnahme auf Bourdieu (1983) darauf zurück, dass sich ethnische Konflikte um die Verteidigung eines „spezifischen Kapitals“ drehen. Dieses spezifische Kapital (z. B. eine Sprache, kulturelle Traditionen) hat nur innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe Wert. In ethnischen Konflikten geht es daher um einen Wettlauf, wer in einer staatlich verfassten Gesellschaft sein eigenes, spezifisches Kapital zur gültigen Währung deklarieren kann. Gerade deshalb entwickeln sich ethnische Konflikte häufig zu Nullsummenkonflikten, die nur einen Gewinner und einen Verlierer zulassen. Sobald es um ‚Alles oder Nichts‘ geht – also um die Wahrung der eigenen Existenz oder den eigenen Untergang – werden Konflikte mit besonders erbitterter Gewalt ausgetragen (Senghaas 1994: 87).

Ein weiteres Argument lautet, dass in ethnischen Konflikten Menschen leichter zu Opfern von Gewalt werden, da sie nicht aufgrund einer ideologischen Überzeugung oder gewisser Taten, sondern aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit identifiziert werden können. In vielen Fällen sind die Gegner durch eindeutig wahrnehmbare Attribute erkennbar (Malkki 1995: 88). Die Sprache (z. B. in Sri Lanka, im Kurdenkonflikt), anthropologische Merkmale (z. B. in Afghanistan) oder der Eintrag im Personalausweis (z. B. in Ruanda) stellen einfache Erkennungsmerkmale dar, welche eine flächenmäßige und massenhafte Gewaltanwendung ermöglichen. Denn großangelegte Massaker, bei denen mehrere tausend Menschen ermordet werden, sind nur durchführbar, wenn die Gruppenzugehörigkeit der Opfer

leicht festzustellen und die Gefahr der versehentlichen Ermordung der ‚eigenen Leute‘ minimiert ist (Schetter 1999: 104).

Gegen die These der Exzessivität ethnischer Gewalt sprechen jedoch Beispiele ideologischer Konflikte mit ähnlichen Gewaltdimensionen (vgl. Mann 1999b). So verdeutlichen die Ereignisse in Kambodscha, in der stalinistischen Sowjetunion oder in Peru der achtziger und neunziger Jahre, dass auch unter nicht-ethnischen Vorzeichen Massenmorde durchführbar sind. Auch muss berücksichtigt werden, dass ethnische Attribute nicht die Eindeutigkeit haben, die ihnen zugeschrieben wird. Denn Individuen können sich durch *Passing* und *Code switching* einer eindeutigen Kategorisierung entziehen (Lyman/Douglas 1973: 349–355), und anthropologische Attribute (z. B. Hautfarbe, Körpergröße) ermöglichen häufig nur eine vage Grenzziehung (Appadurai 1998: 232). Auch in ideologischen Konflikten wird zudem um die Gültigkeit spezifischen Kapitals (»socialisme ou barbarie«) gerungen. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Spezifität ethnischer Gewalt in bestimmten Formen der Gewalt wie ethnischen Säuberungen und Ethnozid äußert. Das Ausmaß und die Intensität ethnischer Gewalt lässt sich dagegen nicht von jener anderer Konfliktkonstellationen unterscheiden.

3 Politische Modernisierung als makrostrukturelle Voraussetzung ethnischer Gewalt

Demgegenüber fällt die kontextuelle und makrohistorische Verortung ethnischer Gewalt eindeutiger aus: Typische Gewalttechniken mit dem Ziel der Vertreibung ethnisch-kulturell Anderer vom eigenen Gebiet durch Massenerschießungen, Vergewaltigungen, Plünderung und Brandschatzung traten zum ersten Mal gegen Ende der *reconquista* im 15. Jahrhundert mit der Vertreibung von Mauren und Juden von der iberischen Halbinsel auf. Der Westfälische Frieden (1648) institutionalisierte dann mit dem Prinzip *cuius regio, eius religio* das Ideal der Deckungs-gleichheit von politischem Verband und ethnisch-religiöser Gemeinschaft, welches eines der zentralen Legitimationsmuster der kommenden Weltordnung von Nationalstaaten präjudiziert (Schilling 1992; Calhoun 1997: Kap. 4; siehe auch Hastings 1997): dass ethnisch-kulturell-religiös Gleiche über Gleiche zu herrschen haben und „Fremdherrschaft“ vom Normalzustand im dynastisch regierten Europa zum Ausdruck politischer Ungerechtigkeit *par excellence* mutiert. Die Vertreibung der Hugenotten in der Bartholomäusnacht (24. August 1572) oder die Ausweisung und pogromartige Hetze gegen die Zigeuner unter Henry VIII. (1491–1547) sind weitere Beispiele in einer Kette frühmoderner Ausbrüche ethnisch-religiöser Gewalt, welche das strategische Ziel verfolgten, das ‚eigene‘ Territorium von kulturellen Fremdkörpern zu reinigen und eine religiös-nationale Homogenisierung zu erzwingen.

Eine geradezu systematische Dimension nimmt ethnische Gewalt während der verschiedenen Wellen der Nationalstaatenbildung an, welche zunächst über die westliche Welt und dann den Rest des Globus hinwegrollten (zum Folgenden:

Wimmer 2002). Denn kulturelle Homogenität wird nun zum Programm erhoben und strukturell mit den Grundprinzipien der politischen Moderne verbunden, nämlich mit der Herausbildung demokratischer Prozedere der Machtlegitimierung sowie der rechtlichen Absicherung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Gleichheit, kodifiziert im Institut der Staatsbürgerschaft. Unter politischer Modernisierung wird also die Transformation der Mechanismen von Einbindung und Ausgrenzung verstanden, präziser die Ablösung hierarchischer, potenziell globaler, d. h. weltumspannender Inklusionsmechanismen, wie sie für vormoderne Reiche charakteristisch waren, durch egalitäre und gleichzeitig territorial spezifizierte wie in modernen Nationalstaaten. Politische Modernisierung und ethnisch-nationale Modi der Einbindung und Ausgrenzung sind über drei Mechanismen rückgekoppelt. Erstens wird die hierarchisch aufgebaute, in kulturell definierte, häufig auch ethnisch überlagerte Strati gegliederte Gesellschaft als egalitäre Gemeinschaft von Gleichen rekonzipiert. Dabei werden die Außengrenzen dieser Gemeinschaft ethnisch-kulturell gefasst: Gleich sein können nur Gleichartige. Das Volk im Sinne der Gemeinschaft von Staatsbürgern mit gleichen Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat wird mit dem Volk im Sinne einer ethnisch-nationalen Kulturgemeinschaft identifiziert. Zweitens wird das demokratische Prinzip der Volksherrschaft – institutionalisiert in der Möglichkeit des Machtwechsels durch eine Willensäußerung der Bürger sowie in der politischen Beteiligung der gesamten Bevölkerung in diesem Prozess mit einem ethnischen Homogenitätsdiskurs verwoben: Nun, da als Souverän und Quelle legitimer Macht nicht mehr der Fürst von Gottes Gnaden, sondern die Gemeinschaft aller Staatsbürger gilt, müssen Regierte und Regierende einander ethnisch-kulturell ähnlich sein, d. h. sie sollen dieselbe Sprache sprechen, derselben Religionsgemeinschaft angehören, dieselben Alltagspraktiken ethnischer Distinktion beherrschen. Drittens schließlich führt diese Isomorphie von Volk als Staatsbürgerschaft, als Souverän und als Nation zur Koinzidenz der drei entsprechenden territorialen Grenzziehungen und damit zur Verstärkung eines Prozesses, der bereits in den absolutistischen Staaten begonnen hatte: dass die Außengrenzen des Staates nicht länger vage bestimmte Übergangszonen zwischen den Einflussphären entfernter politischer Zentren darstellten, wie in vormodernen Reichen, sondern scharf gezogene und bewachte Linien, welche das homogene Innen vom heterogenen und feindlichen Außen trennten (vgl. Giddens 1984; Guenée 1986; Nordman 1996).

Die durch diese drei Mechanismen erfolgende Ethnisierung und Territorialisierung der Prinzipien von Einbindung und Ausgrenzung lassen verschiedene ‚Minderheiten‘ entstehen: Bürger anderer Staaten (‚Ausländer‘), welche auf dem ‚eigenen‘ Territorium wohnen; ethnische Minderheiten, deren ‚eigener‘ Staat anderswo liegt; religiöse oder ethnische Diasporagruppen ohne ‚eigenen‘ Staat, die Seite an Seite mit der Mehrheitsbevölkerung leben. Aufgrund der Koppelung der Modi rechtlicher und politischer Inklusion an das Prinzip des Nationalen ist das Verhältnis zu diesen ‚Minderheiten‘ strukturell problematisch: Da legitimerweise nur in die Gemeinschaft der Rechtsgleichen einbezogen werden kann, wer auch kulturell-ethnisch ‚zu uns‘ gehört, und da nur Teil des Souveräns sein und von

diesem in Positionen der Macht gewählt werden kann, wer zur ‚richtigen‘ Nation gehört, wird Minderheiten systematisch der Gleichheitsanspruch verwehrt und die Loyalitätsvermutung entzogen. Sie werden zum politischen Problem, zur fünften Kolonne fremder Mächte auf dem eigenen Territorium, zum Stachel im Fleisch der Nation.

Von den Ausrottungskriegen gegen die indianischen ‚Minderheiten‘ der USA, Argentiniens und gegen die Yaquis in Mexiko, den westeuropäischen ‚nationalen Befreiungs- und Einigungskriegen‘ der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, über die beiden Balkankriege (1912–1913) und die Gewaltausbrüche im Zuge der Transformation des osmanischen und des austro-ungarischen Imperiums in eine Reihe von Nationalstaaten am Ende des Ersten Weltkrieges, über die Welle von nationalistisch motivierten Säuberungen und Vertreibungen am Ende des Zweiten Weltkrieges, die blutigen Begleitumstände mancher Unabhängigkeitserklärungen – beispielsweise bei der Gründung Indiens und Pakistans (1948) – und der nachfolgenden ethnischen Konflikte bis hin zur Welle der Gewalt im Zuge der Nationalstaatengründungen nach dem Fall der Mauer (Bell-Fialkoff 1996; Jackson Preece 1998): hinter all diesen Formen ethnischer Gewalt steht dasselbe Bemühen, das Ideal: ein Volk, ein Staat, ein Territorium in einer de facto durch ethnisch-kulturelle Mischungen, Überlappungen und Ambiguitäten charakterisierten Welt zu realisieren. Der Holocaust stellt, was das Ausmaß und die Systematik der Vernichtung anbelangt, den singulären Gipfelpunkt des modernen Schreckens dar. Die Berufung auf „das Volk“, in dessen Namen Gewalt an jenen, die nicht dazu gehören, praktiziert wird, stellt, wie Mann (1999a) hervorhebt, eine Perversion des demokratischen Inklusionsgedankens dar und verlieh selbst den monströsesten Vernichtungsaktionen den Anschein moderner Legitimität.

Die Behauptung, dass zwischen der Etablierung von Volksherrschaft und ethnischer Gewalt ein Zusammenhang besteht, scheint allerdings den Ergebnissen der statistischen Untersuchung Gurr's (1993b: 183f) zu widersprechen, dergemäß ein hoher Demokratisierungsgrad mit friedlichen Formen der ethnischen Konfliktaustragung einhergeht. Außerdem scheinen in stabilen demokratischen Systemen die friedlichen Proteste intensiver zu sein. Allerdings sind in seinem Sample auch viele westliche Demokratien enthalten, die aufgrund ihrer Ressourcenstärke Konflikte durch Umverteilung und Dezentralisierung eher lösen können. Gurr zeigt jedoch, dass *Demokratisierung* zwischen 1975 und 1986 – bei genauerer Betrachtung der Fallbeispiele (Gurr 1993b: 184f, 187) – in Ländern der Dritten Welt den Effekt hat, dass sich die Konflikte eher noch aufschaukeln und häufig in einer Reautoritarisierung des politischen Systems enden (Gurr 1993b: 184f).² Eine kürzlich erschienene Studie von Snyder (2000) weist in einer Reihe von meist europäischen Fallbeispielen aus zwei Jahrhunderten nach, dass demokratische Inklusion und Exklusion auf der Basis ethno-nationalistischer Zuschreibungen historisch und systematisch zusammengehen und häufig zu gewaltförmigen Konfliktkonstellationen führen – eine

² Allgemein zur Möglichkeit genozidaler Exzesse in Demokratien siehe Mann (1999a).

in der breiteren Arena von Politikern und Politikern nicht eben populäre These, zumal sie der Vorstellung widerspricht, dass Demokratisierung gleichsam von selbst auch zu einer Zivilisierung der Gesellschaft und zu einer Auflösung ethno-nationaler Konfliktmuster führt.

Noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren Praktiken der ethnischen Säuberung teilweise durch völkerrechtlich verbindliche Verträge legitimiert und wurden durch Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“ im Fall des Vertrags von Sèvres (1920) zwischen Griechenland und der Türkei verharmlost. Heute haben sich die politischen Rahmenbedingungen verändert und die Gewichte zugunsten jener normativen Komponenten der Moderne verschoben, welche den Schutz des Menschenlebens und das Existenzrecht von Minderheiten gegenüber dem Einheitsimpetus des Nationalgedankens in Stellung zu bringen erlauben. Aus einer solchen Perspektive erscheinen – Gleichzeitigigkeit des Ungleichzeitigen – jene Epochen, die erfolgreich aus der erinnerten Geschichte der eigenen Nationenbildung verdrängt wurden, in der Gegenwart der anderen als Ausdruck ihrer Primitivität (im Fall Ruandas und Burundis) oder ihres grundsätzlich zur Gewalt neigenden Charakters (im Fall des Balkans).

Strukturelle Voraussetzung für das Auftreten ethnischer Gewalt ist also die politische Moderne, welche erst ethno-national definierten Freund-Feind-Semantiken und entsprechenden Gewaltstrategien Legitimität verleiht. Vormoderne Gewalt dagegen suchte sich ihre Objekte aufgrund einer anderen Logik, für welche die Dichotomien treu-aufständisch (Gewalt der Reichszentren gegen aufständische Peripherien), sozial-asozial (institutionalisierte Gewalt gegen Delinquenten oder Hexen), gläubig-ungläubig (Ketzerhetze, Judenpogrome) (Moore 1987) konstitutiv waren. In keiner dieser Gewaltformen war im übrigen die explizite Exterminativ der Opfer beabsichtigt, sondern die Wiedereingliederung in die hierarchische Struktur der Gesellschaft. Es scheint, wie Bauman (1992) konstatiert, dass Ver-nichtungsprogramme der genuin modernen Unfähigkeit zur Ambivalenztoleranz entspringen.

Der Bezug zur politischen Modernisierung verstärkt jene Spezifität ethnischer Gewalt, welche wir im letzten Kapitel aus der Struktur der ethnischen Kategorisierung abgeleitet haben: Im Rahmen einer nationalstaatlichen Logik, der zufolge jede territorialisierte nationale Gruppe über einen eigenen Staat verfügen soll, macht sich die Strategie der ethno-kulturellen „Reinigung“ von Territorien und damit der unzweideutigen Zuordnung zu einem einzigen Staatswesen bezahlt. Entsprechend schwierig müssen sich Versuche gestalten, durch Vermittlung von außen eine Eskalation einzuleiten. Die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts (in Tschetschenien, Bosnien, Liberia oder auch in der Region der großen Seen) zeigen, dass die Bemühungen, „Win-Win“-Situations am Verhandlungstisch herzustellen, häufig scheitern (vgl. Sisk 1996): Gemäß der infernal Logik ethno-territorialer Zuordnung kann ein bestimmtes Dorf oder eine Region immer nur entweder zum einen oder zum anderen Projekt der Nationalstaatenbildung gehören.

4 Politisch-institutionelle Konfliktkonstellationen

Beispiele wie die Schweiz, Belgien oder Kamerun verweisen auf die Grenzen der Erklärungskraft des bisher entwickelten Modells: Offensichtlich können Demokratie und Staatsbürgerschaftlichkeit auch eingeführt und mit dem Nationalgedanken verknüpft werden, ohne dass es deshalb zum Ausbruch ethnischer Gewalt kommt. Politische Modernisierung stellt in Bezug auf ethnische Gewalt eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dar, eine strukturelle Voraussetzung und nicht eine Ursache mit uniformer Wirkung. Insgesamt gesehen sind Fälle ethnischer Gewalt denn auch im Verhältnis zur Möglichkeit ihres Auftretens eher selten (Brubaker/Latin 1998: 424).

Ob dieses ethnische Konfliktpotenzial tatsächlich aktiviert wird, hängt von der Struktur der politischen Institutionen und Prozesse ab. Wir haben also, unserer kumulativen Argumentationslogik folgend, auch das Feld politikwissenschaftlicher Forschung zu betreten, auf dem in jüngster Zeit eine ganze Reihe von Studien zum Phänomen der ethnischen Gewalt erschienen sind. Zwei grundsätzliche Bemerkungen sind voranzuschicken: Erstens tritt ethnische Gewalt in allen Typen moderner politischer Systeme auf, sowohl in Mehrparteiendemokratien wie in Einheitsparteieregimen, in Konkordanzdemokratien wie in Militärdiktaturen (vgl. Wimmer 1997) – entgegen der liberalen Überzeugung, dass alle guten Dinge im Leben zusammengehen und Demokratie als beste aller Regierungsformen auch ethnische Gewalt verunmöglicht. Zweitens stellt Gewalt – entgegen der ebenfalls gängigen Ventiltheorie – nicht die letzte Stufe in einem konfliktiven Erhitzungsprozess dar, gleichsam die Explosion, zu welcher sich aufschaukelnde Konfliktkonstellationen führen. Vielmehr kann Gewalt bewusst auch als Eskalationsstrategie eingesetzt werden und jenen Konflikt erst schaffen, der dem Gewaltphänomen zugrunde zu liegen scheint (Brubaker/Latin 1998: 426; Eckert 2000). Im folgenden unterscheiden wir vier Eskalationspfade, welche sich in Abhängigkeit von der institutionellen Struktur des Staates und der Akteurskonstellation ergeben.

Beim ersten Eskalationspfad versuchen politisch radikalisierte Gruppen, die laut Waldmann (1989) meist im proletarisch-bäuerlichen Milieu entstehen, mittels einer Gewaltstrategie jene Ziele zu erreichen, welche sie auf anderem Weg – etwa an den Urnen oder durch die politische Mobilisierung größerer Teile der Bevölkerung – nicht erlangen konnten. Beispiele hierfür sind die terroristischen Aktivitäten der ETA, der quebecschen Separatisten oder der Shivsena in Indien. Manchmal ist es erst die Gewaltaktion, welche einer politischen Konstellation einen ethnischen Stempel aufdrückt und die etablierten Akteure zwingt, zum Problem des ethnischen Charakters eines Staatswesens Stellung zu beziehen und auf den ethnischen Diskurs der gewaltbereiten Gruppen einzugehen.

Auch die Abhaltung von Wahlen in einem Umfeld politisierter Ethnizität und ethnisierter Politik kann in die Gewalt führen (vgl. Horowitz 1985: 19–332): In solchen Konstellationen haben sich die Parteien bereits entlang der ethnischen Gruppengrenzen redefiniert, so dass in der allgemeinen Wahrnehmung die Partei A für die ethnische Gruppe X und die Partei B für die ethnische Gruppe Y steht.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Wahl zu einem Zensus, mittels dessen die Gruppengröße und aufgrund des demokratischen Mehrheitsprinzips auch die ethnische Machtbalance bestimmt und verfestigt wird. Für radikalisierte Parteimitglieder stellt es deshalb eine denkbare und u. U. sogar lohnenswerte Strategie dar, die andere Partei – respektive deren Wähler – mittels Gewalt und Einschüchterung von der Teilnahme an den Wahlen abzuhalten.

Der dritte, meistdiskutierteste Weg in die Gewalt ergibt sich aus der Logik des demokratischen Prozesses heraus gleichsam von selbst: In einem ethnisierten Parteiensystem radikalisieren sich die politischen Positionen häufig (Rabushka/Shepsle 1972; Horowitz 1985: Kap. 7). In nichtethnischen Parteiensystemen müssen sich Politiker vor allem um die Stimmen von Wechselwählern in der Mitte des politischen Meinungsspektrums bemühen und sich deshalb maßigen. Eine ethnische Partei dagegen kämpft nur um Stimmen *innerhalb* eines klar abgegrenzten Bevölkerungssegmentes, denn in einem angespannten Klima steht die Gruppenzugehörigkeit Einzelner kaum mehr zur Debatte. Deshalb lohnt es sich für die Führer ethnischer Parteien, radikale Positionen zu beziehen und so der Konkurrenz um die Vertretung der ‚wahren‘ Gruppeninteressen vorzuzukommen; die gemäßigten Stimmen sind ihnen in ethnisch gespaltenen Wählerschaften sowieso sicher. Bei klaren demographischen Mehrheitsverhältnissen und offenem politischem Wettbewerb ist schließlich die politische Unterordnung von Minderheiten auf immer festgeschrieben; eine Änderung kann nur gewaltsam herbeigeführt werden. Ob diese Eskalationsdynamik jedoch zwangsläufig ist, oder sich auch die Mehrheitsethnie in mehrere gemäßigte Parteien aufspalten kann oder gar muss, so dass schließlich transethnische Koalitionsregierungen entstehen, ist immer noch Gegenstand von Kontroversen (vgl. van Amersfoort/van der Wusten 1981; Rothschild 1981; Horowitz 1985: Kap. 8; Brass 1991: Kap. 9; Kaufman 1996).

Den vierten und letzten Weg in die Gewalt beschreiten staatliche Autoritäten selbst, wenn sie Staatsterror oder gar Vernichtungsaktionen gegen einzelne ethnische Gruppen organisieren (van den Berghe 1990; Harff/Gurr 1989; Mann 1999b). Vielleicht ist es sinnvoll, zwischen jenen Fällen zu unterscheiden, in denen der Staatsapparat von einer ethnischen Minderheit kontrolliert wird (vgl. Horowitz 1985: 486–501), und jenen, in denen die demographische Mehrheitsethnie den Staat beherrscht. Unter modernen politischen Vorzeichen – mit der ethno-kulturellen Repräsentativität der Regierung als einem zentralen Legitimitätsprinzip – sind Status und Stellung von Minderheitseliten besonders prekär, weshalb sie zu drastischen Gewaltanwendung gegenüber jedem Anzeichen des Protestes gegen die Ethnokratie neigen. Exemplarisch sind die Ereignisse in Burundi in den Jahren 1972, 1988 und 1993, als alle gebildeten Hutu – kaum wagten sie, die Vorherrschaft der Tutsi in Frage zu stellen – in landesweiten Pogromen massakriert wurden (Lemarchand 1994). Einer anderen Logik scheinen jene Fälle zu folgen, in denen Gewalt durch eine der Mehrheitsethnie zugehörige Staatselite zur präventiven Verhinderung oder zur Neutralisierung irredentistischer Bestrebungen eingesetzt wird – etwa im Falle des Massenmords an der armenischen Bevölkerung im Zuge der türkischen Staatsgründung (Dadrian 1995). Typischerweise steht solch eine Politik auch im

Zusammenhang mit der Neugründung von Nationalstaaten auf den Ruinen von Reichen – so etwa des Zerfalls des sowjetischen Imperiums in den neunziger Jahren, als die Nationalisierung des Staates und die entsprechende Mobilisierung der Bevölkerung in dem Moment, in dem sich die Frage der Republikgrenze stellte, in eine Gewaltspirale mündete (Beissinger 1998).

Diese vier Pfade der Eskalation können zu gemeinsamen wie unterschiedlichen Formen ethnischer Gewalt führen, zu jeweils spezifischen Erscheinungen wie dem Ethnozid, aber auch zu allgemeinen wie Terrorakten gegen einzelne Mitglieder einer Gruppe. Unabhängig vom diskutierten institutionell-politischen Entstehungskontext impliziert die Logik ethnisch-nationaler Kategorienbildung eine bestimmte Dynamik von Gewalt und Gegengewalt, eine spezifische Dramaturgie des Schreckens.

5 Zur Anatomie ethnischer Gewalt

Entgegen einem in den Medien häufig anzutreffenden Bild haben jüngere Forschungen gezeigt, dass diese Dramaturgie des Schreckens bestimmten Regeln folgt (z. B. Brass 1996; Esser 1996, 1999; Tambiah 1996; Waldmann 1999; Horowitz 2001). Zum einen ist auf die Entwicklungslogik expandierender, sich perpetuierender Gewalt zu verweisen (Waldmann 1995: 367) und zum anderen auf die Spirale allgemeiner gesellschaftlicher Radikalisierung, welche den Kaskaden gewalttätiger Ereignisse unmittelbar vorangeht. Die Gewaltbereitschaft wächst mit zunehmender Angst und steigendem Misstrauen gegenüber den politischen Repräsentanten anderer Gruppen und gegenüber dem Staat als Inhaber des Gewaltmonopols und Beschützer vor arbiträrer Gewalt.

Verschiedene Autoren (z. B. Tambiah 1996; Gallagher 1997; Schetter 1999) stellen heraus, dass gewaltbereiten Gruppen bei der Produktion eines solchen Klimas eine herausragende Rolle zukommt. Sie müssen in der Lage sein, Ethnizität als das unhinterfragbare Prinzip der Gruppenbildung in Krisenzeiten und ethnische Gewalt als legitimes Mittel der Verteidigung kollektiver Interessen darzustellen (Esser 1996). Verschiedene Autoren (vgl. Chrétien 1991; Tambiah 1996; Neubert 1999) betonen, dass der Zugang zu den Medien dieses *Framing* erleichtert. Aufrufe zu Gewalt in Radio oder Fernsehen begleiteten etwa die *riots* in Südasien, die Massaker in Ruanda und die ethnischen Säuberungen in Jugoslawien. Auch das Streuen von Gerüchten ist eine weitverbreitete Technik des ethnischen *Framing* (Tambiah 1996: 236–239).

Zwei Aspekte des Prozesses der Herstellung von Gewaltbereitschaft lassen sich unterscheiden. Erstens spielen zunehmende Angst und Misstrauen eine wesentliche Rolle (Horowitz 1985: 175–184). Lake und Rothchild (1996) haben diesen Aufschaukelungsprozess im Detail untersucht. Die Missinterpretation von Informationensformationen verursacht den Verlust der Glaubwürdigkeit der anderen ethnischen Gruppe, was schließlich in ein Sicherheitsdilemma münden kann: Jede Gruppe traut der gegnerischen das Schlimmste zu (Posen 1993). Die Missinterpretation

von Informationen wird umso wahrscheinlicher, je dünner die Beziehungsflechte zwischen den Gruppen sind (vgl. Kuper 1977; Varshney 1997). Je größer das Misstrauen und die Angst, desto eher werden Beziehungen abgebrochen und umso mehr steigt die Wahrscheinlichkeit der Fehlinterpretation. Auf diese Weise können Angst und Fehlinterpretation in der Überzeugung gipfeln, dass Diskriminierung, Unterdrückung oder gar Vernichtung nur entgangen werden kann, wenn dem Gegner zuvorgekommen und zum bewaffneten Angriff übergegangen wird (Waldmann 1995: 350; Elwert 1999: 92).

Zweitens wird die Spirale zunehmender Gewalterwartung und -bereitschaft durch die Radikalisierung ethnischer Stereotypen und durch die Verstärkung symbolischer Hierarchisierung befördert. Die eigene Kultur wird zur einzig lebenswerten Daseinsform der Menschheit stilisiert und die Vergangenheit zur Geschichte der eigenen Unterdrückung oder der eigenen Übermächtigkeit idealisiert (Malkki 1995; Schetter 1999). Je umfassender ein derartiger „sozial geteilter Bezugsrahmen“ bereits ist, um so einfacher lässt sich Gewaltbereitschaft durch die Propaganda radikalierter Gruppen herstellen (Esser 1999: 247), indem die gegnerische Gruppe dämonisiert (Gallagher 1997) und zu einer Ansammlung gesichtsloser, entindividualisierter Geschöpfe herabgesetzt wird (Rösel 1997: 168). Wie die Diffamierung der Tutsi als „Kakerlaken“ durch die Hutu-Propagandisten oder der Hazara als „Lastesel“ durch tadschikische und paschunische Wortführer zeigt, kann sich die Herabsetzung des Gegners bis hin zur Komprimierung auf ein einziges negativ konnotiertes Wort steigern. Die Gewaltanwendung gegen solch hermaßen entwürdigte und entmenschlichte Gruppen erscheint eher legitim und angebracht.

Ist ein Klima der Angst vor einem dämonisierten und entmenschlichten Gegner erst einmal hergestellt, so verstärkt jedes neue, auf die ethnische Freund-Feind-Dichotomie hin interpretierbare Ereignis die Validität der Gruppenkonstruktion und der ethnistierten Interpretation der Situation. Selbst Übergriffe auf einzelne Individuen, welche mit der ethnischen Konfliktkonstellation in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, lassen sich als Angriffe auf die gesamte Ethnie interpretieren. Dieser Mechanismus erlaubt es gewaltbereiten Gruppen, mit gezielten Aktionen und Anschlägen eine Eskalationsdynamik in Gang zu setzen und einen Konflikt am Leben zu erhalten. Wright (1988: 11) spricht in diesem Zusammenhang von der Repräsentativität (ethnischer) Gewalt. Die Opfer werden nicht aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, sondern alleine auf der Basis ihrer Gruppenzugehörigkeit „ausgewählt“. So werden alle Mitglieder der ethnischen Kategorie zu potenziellen Opfern und das tatsächliche Opfer repräsentiert alle. Die Interpretation von Gewalt als ‚ethnische‘ bahnt den Weg für neue Gewalt (Lemarchand 1994: 19) und kann in Massengewalt wie ethnischen *riots* (Ausschreitungen) oder gar in Kriegen münden.

Riots und Bürgerkriege unterscheiden sich bezüglich ihrer Intensität und ihres Ausmaßes. *Riots* können den Beginn von Bürgerkriegen markieren, diese werden u. U. jedoch auch ohne Beteiligung von Zivilisten direkt durch Milizen oder Armeen initiiert. Der ethnische Bürgerkrieg stellt also nicht notwendigerweise eine

Steigerungsthese ethnischer *Riots* dar, wie es die populäre Vorstellung von ethnischen Konflikten als Ausdruck eines sich steigenden Hasses zwischen verfeindeten Volksgruppen impliziert. Ethnische Konflikte sind in der Regel eher durch ein Oszillieren der Gewalt gekennzeichnet wie in Sri Lanka, dem Baskenland oder Nordirland und weniger durch eine lineare Eskalationsdynamik (Elwert et al. 1999: 10 f.).

Im Gegensatz zu ihrer Erscheinung als spontane, ungesteuerte und unkontrollierte Manifestationen des Hasses, liegen Ausschreitungen und Pogromen gewisse Regelmäßigkeiten und Strukturen zugrunde. Erstens spielen Anstifter, Organisatoren und Manipulatoren eine große Rolle (Tambiah 1996: 266). Häufig lösen öffentliche oder verdeckte Aufrufe zur Gewalt seitens prominenter Politiker erst Pogrome aus; dadurch wählten sich die Angreifer vor Strafverfolgung sicher; ihre Gewaltakte erschienen als legitim, wenn nicht gar als willkommen. Servaes (1996: 166 ff.) weist darauf hin, dass staatliche Institutionen die Massaker an den Tutsi in Burundi sogar initiierten und zum Teil selbst durchführten. Bergmann (1998) erblickt in der Passivität bzw. zurückhaltenden Sympathie der staatlichen Exekutivorgane mit den Angreifern gar ein Strukturmerkmal von Pogromen.

Zweitens kann das zyklische Auftreten solcher Ausschreitungen zu einer Routinisierung und Ritualisierung ethnischer Gewalt führen. Brass (1996: 12) spricht in diesem Zusammenhang von „institutionalised riot systems“. Häufig wird ethnische Identität an spezifischen Orten (Gedenkstätten, geweihten Orten, Kirchen etc.) sowie anlässlich gewisser Feier- und Trauertage symbolisch in Szene gesetzt. Ethnische Gewalt findet in diesen Anlässen ihre Rechtfertigung, ihren Ausgangspunkt und ihren Termin (Tambiah 1996: 239–243). Denn deutlich lokalisierte Feste und Prozessionen bilden geeignete Anlässe für Ausschreitungen bzw. provozieren die gegnerische Gruppe zu Gewalttaten (wie beispielsweise anlässlich der Oranje-Prozession). Die Übergriffe und Pogrome verdeutlichen, dass nicht mehr zählt, wie sich ein Individuum selbst definiert, sondern dass nur noch dessen ethnische Zuordnung über Leben oder Tod entscheidet (Rösel 1997: 169). Die Repräsentativität ethnischer Gewalt macht alle zu ‚Gefangenen‘ der gewaltbereiten Gruppen. Denn derjenige, der sich gegenüber den ‚eigenen‘ Beschützern passiv oder abweisend verhält, wird als Verräter oder Denunziant gebrandmarkt und läuft Gefahr, schutzlos dem Gegner ausgeliefert zu werden. Nun hängt das Überleben des Individuums tatsächlich von der Machtkonstellation zwischen ethnischen Gruppen ab (Bowman 1994: 143). In solchen ritualisierten „riot systems“ steigt deshalb auch die Tendenz zur Bildung ethnischer Ghettos, innerhalb derer Schutz vor dem Gegner eher gewährleistet ist. Die Kommunikation beschränkt sich auf Mitglieder der ‚eigenen‘ ethnischen Gruppe, da Angehörigen der ‚gegnerischen‘ kein Vertrauen mehr entgegengebracht wird (Waldmann 1989: 209). Die fehlende Kommunikation fördert wiederum das gegenseitige Misstrauen.

Solche „riot systems“ können sich stabilisieren und ihr Eigenleben führen, häufig in lokalisiertem Kontext ohne unmittelbare Auswirkung auf die makropolitischen Konstellationen. In anderen Fällen stellen solche Übergriffe den Auslöser – oder willkommenen Anlass – für großflächige Gewaltprozesse dar, bei denen die Grundstrukturen des politischen Systems zur Debatte stehen. In einem ‚ethni-

schon Klima', in dem alle politischen Entscheidungen nur noch im Rahmen einer ethnischen Schablone bewertet und gerechtfertigt werden, bietet sich ethnische Gewalt als Instrument zur Erreichung langfristiger politischer Ziele an. Die genauen Absichten und Gewaltstrategien variieren je nach politisch-institutioneller Konstellation, die wir im letzten Kapitel beschrieben haben. Alle Akteure in solchen ethnischen Bürgerkriegen bleiben aber an die Logik des Politischen unter nationalstaatlichen Voraussetzungen gebunden: an die Vorstellung, dass Macht durch Berufung auf ein ethnisch definiertes Volk zu rechtfertigen ist und dass jedem Volk eine staatliche Anerkennung zusteht.

Der ethnische Bürgerkrieg beginnt häufig mit der Besetzung oder Eroberung von jenen Territorien, die für die Sicherheit der 'eigenen' Ethnie als strategisch bedeutsam erachtet werden. Die Territorialisierung und Ethnisierung politischer Zuordnungen unter nationalstaatlichen Vorzeichen, wie wir sie im zweiten Kapitel herausgearbeitet haben, bestimmten auch den weiteren Verlauf ethnischer Bürgerkriege: die Tendenz zur Vertreibung oder Vernichtung der ethnisch Anderen vom Territorium der 'eigenen' zukünftigen Staatlichkeit, der Einsatz der eigenen Vertriebenen für die Kolonisierung von solchen 'gesäuberten' Gebieten, die absichtliche Zerstörung übriggebliebener Nischen interethnischer Koexistenz, die besondere Grausamkeit, mit der alles Gemischte und Hybride bedacht wird, die Zerstörungswut gegenüber den alltäglichen Zeichen der Existenz 'fremder' Gruppen: das Sprengen von Häusern, das Zubetonieren von Brunnen, die Zerstörung von Feldern sowie die Schleifung von Tempeln, Kirchen, Statuen etc., welche daran erinnern könnten, wem das Territorium einmal 'gehörte'. Angehörige der feindlichen Gruppe werden – dämonisiert und entmenschlicht – zum Opfer der Gewaltpraktiken marodierender Gruppen junger Kämpfer, zur Terrorisierung und Vertreibung der Überlebenden exemplarisch erschossen, in Lagern zusammengetrieben und 'umgesiedelt', oder – als letzte Steigerungsform ethnischer Gewalt – wie in Ruanda oder in Bosnien in exakt geplanten Aktionen massenhaft ermordet.

Literatur

- Allen, Beverly (1996): Rape Warfare: The Hidden Genocide in Bosnia-Herzegovina and Croatia. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Anderson, Benedict (1983): Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism. London: Verso.
- Appadurai, Arjun (1998): Dead Certainty: Ethnic Violence in the Era of Globalization. In: Public Culture, 10, 2, 225–247.
- Bauman, Zygmunt (1992): Moderne und Ambivalenz. Hamburg: Junius.
- Beissinger, Mark R. (1998): Nationalist Violence and the State: Political Authority and Contentious Repertoires in the Former USSR. In: Comparative Politics, 30, 4, 401–422.
- Bell-Fialkoff, Andrew (1996): Ethnic Cleansing. New York: Griffin.
- Bergmann, Werner (1998): Pogrome: Eine spezifische Form kollektiver Gewalt. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 50, 4, 644–665.
- Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten (Sonderband 2 der Sozialen Welt). Göttingen: Schwartz, 185–187.
- Bowen, John R. (1996): The Myth of Global Ethnic Conflict. In: Journal of Democracy, 7, 4, 3–14.

- Bowman, Glenn (1994): Ethnic Violence and the Phantasy of the Antagonist: The Mobilisation of National Identity in Former Yugoslavia. In: Polish Sociological Review, 2, 133–153.
- Brass, Paul R. (1991): Ethnicity and Nationalism. Theory and Comparison. New Delhi: Sage Publications.
- Brass, Paul R. (1996): Introduction: Discourses of Ethnicity, Communalism, and Violence. In: Brass, Paul R. (Ed.): Riots and Pogroms. New York: New York University Press, 1–55.
- Brubaker, Rogers/Laitin, David D. (1998): Ethnic and Nationalist Violence. In: Annual Review of Sociology, 24, 423–452.
- Calhoun, Craig (1997): Nationalism. Buckingham: Open University Press.
- Calic, Marie-Janine (1996): Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Chasseguet-Smirgel, Janine (1996): Blood and Nation. In: Mind and Human Action, 7, 31–33.
- Chrétien, Jean-Pierre (1991): «Presse Libre» et propagande raciste au Rwanda. Kangara et «les 10 commandements du Hutu». In: Politique Africaine, 42, 6, 109–120.
- Conversi, Daniele (1999): Nationalism, Boundaries, and Violence. Millennium. In: Journal of International Studies, 28, 3, 553–684.
- Dadian, Vahagn N. (1995): The History of the Armenian Genocide. Providence: Berghahn Books.
- Denich, Bette (1994): Dismembering Yugoslavia: Nationalist Ideologies and the Symbolic Revival of Genocide. In: American Ethnologist, 21, 2, 367–390.
- Eckert, Julia (2000): The Politics of Violent Action. Towards a Sociology of Anti-Democratic Movements. Manuskript.
- Elwert, Georg (1989): Ethnizität und Nationalismus. Über die Bildung von Wir-Gruppen (Ethnizität und Gesellschaft. Occasional Papers 22). Berlin: Arabisches Buch.
- Elwert, Georg (1999): Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt. In: Elwert, Georg/Feuchtwang, Stephan/Neubert, Dieter (Eds.): Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts (Supplements to Sociologus 1). Berlin: Duncker und Humblot, 86–101.
- Elwert, Georg/Feuchtwang, Stephan/Neubert, Dieter (1999): The Dynamics of Collective Violence – An Introduction. In: Elwert, Georg/Feuchtwang, Stephan/Neubert, Dieter (Eds.): Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts (Supplements to Sociologus 1). Berlin: Duncker und Humblot, 9–31.
- Esser, Hartmut (1996): Ethnische Konflikte als Auseinandersetzung um den Wert von kulturellem Kapital. In: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer (Hrsg.): Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 64–99.
- Esser, Hartmut (1997): Die Situationslogik ethnischer Konflikte. In: Zeitschrift für Soziologie, 28, 4, 245–262.
- Gallagher, Tom (1997): My Neighbour, My Enemy: The Manipulation of Ethnic Identity and the Origins and Conduct of War in Yugoslavia. In: Turton, David (Ed.): War and Ethnicity. Global Connections and Local Violence. San Marino: University of Rochester Press, 47–75.
- Gellner, Ernest (1991): Nationalism and Politics in Eastern Europe. In: New Left Review, 189, 127–43.
- Giddens, Anthony (1984): The Nation-State and Violence. Berkeley: University of California Press.
- Gueneé, Bernard (1986): Des limites féodales aux frontières politiques. In: Nora, Pierre (Ed.): Les lieux de mémoire. La nation. Vol. 2. Paris: Gallimard, 11–61.
- Gurr, Ted Robert (1993a): Minorities at Risk: A Global View of Ethnopolitical Conflict. Washington: United States Institute of Peace Press.
- Gurr, Ted Robert (1993b): Why Minorities Rebel: A Global Analysis of Communal Mobilization and Conflict Since 1945. In: International Political Science Review, 14, 161–201.
- Gurr, Ted Robert (1994): Peoples Against the State: Ethnopolitical Conflict in the Changing World System. In: International Studies Quarterly, 38, 347–377.
- Harff, Barbara/Gurr, Ted R. (1989): Victims of the State: Genocide, Politicide and Group Repression Since 1945. In: International Review of Victimology, 1, 23–41.
- Harvey, Frank P. (2000): Primordialism, Evolutionary Theory and Ethnic Violence in the Balkans: Opportunities and Constraints for Theory and Policy. In: Canadian Journal of Political Science, 33, 1, 37–65.
- Hastings, Adrian (1997): The Construction of Nationhood. Ethnicity, Religion and Nationalism. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hayden, Robert (1996): Imagined Communities and Real Victims: Self Determination and Ethnic Cleansing in Yugoslavia. In: American Anthropologist, 23, 4, 783–801.

- Herzfeld, Michael (1993): *The Social Production of Indifference: Exploring the Symbolic Roots in Western Bureaucracy*. Chicago: Chicago University Press.
- Herzfeld, Michael (1997): *Cultural Intimacy: Social Poetics in the Nation-State*. New York: Routledge.
- Holbrooke, Richard (1998): *To End a War*. New York: Random House.
- Horowitz, Donald (1985): *Ethnic Groups in Conflict*. Berkeley: University of California Press.
- Horowitz, Donald (2001): *The Deadly Ethnic Riot*. Berkeley: University of California Press.
- Jackson Preece, Jennifer (1998): *Ethnic Cleansing as an Instrument of Nation-State Creation: Changing State Practices and Evolving Legal Norms*. In: *Human Rights Quarterly*, 29, 817–842.
- Kaplan, Robert (1993): *Balkan Ghosts: A Journey Through History*. New York: Vintage Books.
- Kaufman, Stuart J. (1996): *Spiraling to Ethnic War: Elites, Masses, and Moscow in Moldova's Civil War*. In: *International Security*, 21, 2, 108–138.
- Korać, Maja (1994): *Representation of Mass Rape in Ethnic-Conflicts in What Was Yugoslavia*. In: *Sociology*, 36, 4, 495–514.
- Kuper, Leo (1977): *The Pity of it All: Polarization of Racial and Ethnic Relations*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Lake, David A./Rothchild, Donald (1996): *Containing Fear: The Origins and Management of Ethnic Conflict*. In: *International Security*, 21, 2, 41–75.
- Lemarchand, René (1994): *Burundi: Ethnocide as Discourse and Practice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lyman, Stanford M./Douglass, William A. (1973): *Ethnicity: Strategies of Collective and Individual Impression Management*. In: *Social Research*, 40, 344–365.
- Mac Kinnon, Catharine A. (1994): *Rape, Genocide and Women's Human Rights*. In: Stigmayer, Alexandra (Ed.): *Mass Rape: The War Against Women in Bosnia-Herzegovina*. Lincoln and London: University of Nebraska Press, 183–196.
- Maliki, Litsa H. (1995): *Purity and Exile: Transformations in Historical-National Consciousness Among Hutu Refugees in Tanzania*. Chicago: Chicago University Press.
- Mann, Michael (1999a): *Explaining Murderous Ethnic Cleansing: The Macro-Level*. Manuscript.
- Mann, Michael (1999b): *The Dark Side of Democracy: The Modern Tradition of Ethnic and Political Cleansing*. In: *New Left Review*, 235, 18–45.
- Moore, Robert I. (1987): *The Formation of a Persecuting Society: Power and Deviance in Western Europe, 950–1250*. Oxford: Blackwell.
- Nagengast, Carole (1994): *Violence, Terror, and the Crisis of the State*. In: *Annual Review of Anthropology*, 23, 109–136.
- Nairn, Tim (1993): *All Bosnians now? In: Dissent*, Fall, 403–410.
- Neubert, Dieter (1999): *Dynamics of Escalating Violence. The Genocide in Rwanda*. In: Elwert, Georg/Feuchtwang, Stephan/Neubert, Dieter (Eds.): *Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts* (Supplements to Sociologus 1). Berlin: Duncker und Humblot, 153–174.
- Nordman, Daniel (1996): *Des limites d'état aux frontières nationales*. In: Nora, Pierre (Ed.): *Realms of Memory: Rethinking the French past*. New York: Columbia University Press, 1125–1146.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Posen, Barry R. (1993): *The Security Dilemma and Ethnic Conflict*. In: *Survival*, 35, 1, 27–47.
- Prunier, Gérard (1995): *The Rwanda Crisis. History of a Genocide*. London: C. Hurst & Co.
- Rabushka, Alvin/Shepsle, Kenneth (1972): *Politics in Plural Societies: A Theory of Democratic Instability*. New York: Charles E. Merrill.
- Rajasingham, Darini (1997): *The Unmixing of Peoples. Topographies of Displacement in Sri Lanka*. In: Bose, Tapan K./Manchanda, Rita (Eds.): *States, Citizens and Outsiders*. Katmandu: South Asia Forum for Human Rights, 291–315.
- Rösel, Jakob (1997): *Vom ethnischen Antagonismus zum ethnischen Bürgerkrieg. Antagonismus, Erinnerung und Gewalt in ethnischen Konflikten*. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt* (Kölnener Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37). Opladen: Westdeutscher Verlag, 162–182.
- Rothschild, Jonathan (1981): *Ethnopolitics. A Conceptual Framework*. New York: Columbia University Press.
- Scherrer, Christian (1994): *Ethno-Nationalismus als globales Phänomen. Zur Krise der Staaten in der Dritten Welt und der früheren UDSSR*. INEF (Institut für Entwicklung und Frieden der Universität-GH-Duisburg), Report 6.
- Schetter, Conrad (1999): *Ethnizität als Ressource der Kriegführung*. In: Schetter, Conrad/Wieland-Karimi, Almut (Hrsg.): *Afghanistan in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zur Afghanistanforschung* (Schriftenreihe der Mediothek für Afghanistan 1). Frankfurt a. M.: IKO-Verlag, 91–108.
- Schilling, Heinz (1992): *Religion, Political Culture, and the Emergence of Early Modern Society: Essays in German and Dutch History*. Leiden: Brill.
- Seifert, Ruth (1993): *Die zweite Front. Zur Logik sexueller Gewalt in Kriegen. Sicherheit und Frieden*. In: *Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden*, 11, 66–71.
- Senghaas, Dieter (1994): *Wohin drifft die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Servaes, Sylvia (1996): *Gewalt so nötig wie Wasser? In: Orywal, Erwin/Rao, Aparna/Bollig, Michael (Hrsg.): Krieg und Kampf. Die Gewalt in unseren Köpfen*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag, 157–170.
- Sisk, Timothy D. (1996): *Power Sharing and International Mediation in Ethnic Conflicts*. Washington: United States Institute of Peace.
- Snyder, Jack (2000): *From Voting to Violence. Democratization and Nationalist Conflict*. New York: Norton.
- Stavenhagen, Rudolfo (1990): *The Ethnic Question: Conflict, Development and Human Rights*. Tokyo: United Nations University Press.
- Tambiah, Stanley J. (1996): *Leveling Crowds. Ethnonationalist Conflicts and Collective Violence in South Asia*. Berkeley: University of California Press.
- Trotha, Trutz von (1997): *Zur Soziologie der Gewalt*. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt* (Kölnener Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37). Opladen: Westdeutscher Verlag, 9–56.
- van Amerfoort, Hans/van der Wursten, Herman (1981): *Democratic Stability and Ethnic Parties*. In: *Ethnic and Racial Studies*, 4, 4, 476–485.
- van den Bergh, Pierre (Ed.) (1990): *State Violence and Ethnicity*. Niwot: University Press of Colorado.
- Varshney, Ashutosh (1997): *Postmodernism, Civic Engagement, and Ethnic Conflict. A Passage to India*. In: *Comparative Politics*, 30, 1, 1–20.
- Volkan, Vamik D. (1988): *The Need to Have Enemies and Allies: From Clinical Practice to International Relationship*. Northvale: Jason Aronson.
- Volkan, Vamik D. (1999): *Das Versagen der Diplomatie. Zur Psychoanalyse nationaler, ethnischer und religiöser Konflikte*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Waldmann, Peter (1989): *Ethnischer Radikalismus. Ursachen und Folgen gewaltsamer Minderheitenkonflikte am Beispiel des Baskenlandes, Nordirlands und Quebecs*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Waldmann, Peter (1995): *Gesellschaften im Bürgerkrieg. Zur Eigendynamik entesselter Gewalt*. In: *Zeitschrift für Politik*, 42, 4, 343–368.
- Waldmann, Peter (1999): *Societies in Civil War*. In: Elwert, Georg/Feuchtwang, Stephan/Neubert, Dieter (Eds.): *Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts* (Supplements to Sociologus 1). Berlin: Duncker und Humblot, 61–83.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: J. C. B. Mohr. [Original 1921]
- Wimmer, Andreas (1995): *Interethnische Konflikte: Ein Beitrag zur Integration aktueller Forschungsansätze*. In: *Kölnener Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 47, 3, 464–493.
- Wimmer, Andreas (1997): *Who Owns the State? Understanding Ethnic Conflict in Post-Colonial Societies*. In: *Nations and Nationalism*, 3, 4, 631–665.
- Wimmer, Andreas (2002): *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict: Shadows of Modernity*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wright, Frank (1988): *Northern Ireland. A Comparative Analysis*. Dublin: Gill and Macmillan.